

- CDU-BPG 6/2001 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

des CDU-Ortsverbandes F.-V.,
vertreten durch den Ortsvorstand,
dieser vertreten durch den Ortsverbandsvorsitzenden
Herrn U. Sch. in F.-V.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Beschwerdegegner -**

g e g e n

den CDU-Landesverband B.,
vertreten durch den Landesverband,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden
Herrn J. Sch.
und den Generalsekretär Herrn T. L.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Beschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigte:

Herr Landesgeschäftsführer M. F. und
Herr K.-V. K. in P.

wegen Überprüfung einer Satzungsnorm

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. April
2002 in Berlin unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.
Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Präsident des Landgerichts
Dr. Friedrich August Bonde

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.
Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

Rechtsanwalt
Dr. Peter Dany

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Beschwerde des Antragstellers wird zurückgewiesen.**
- 2. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Landesparteigerichts der CDU Brandenburg, der aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. September 2001 ergangen ist, teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:**

Der Antrag des Antragstellers auf Feststellung, dass

- 1. die Vorschriften der §§ 48 Abs. 1 letzter Halbsatz (früher § 28 Abs. 1 letzter Halbsatz) und 30 Abs. 2 Nr. 5 (früher § 31 Abs. 2 Nr. 5) der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg nichtig sind und**
- 2. die Wahl zum Gemeinsamen Kreisparteigericht vom 31. März 2001 durch den Landesparteitag des CDU-Landesverbandes Brandenburg unwirksam ist, wird als unzulässig zurückgewiesen.**
- 3. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe

I.

Der 9. Landesparteitag der CDU B. beschloss am 12. November 1994 die Errichtung eines Gemeinsamen Kreisparteigerichts für alle Kreisverbände. Gleichzeitig wurden durch diesen Landesparteitag die Mitglieder des Gemeinsamen Kreisparteigerichts für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die nächste Wahl der Mitglieder dieses Gerichts erfolgte am 16. Januar 1999 auf dem 13. Landesparteitag.

Durch Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 5. Juli 2000 (Aktenzeichen: LPG 1/2000) wurde festgestellt, dass das Gemeinsame Kreisparteigericht aufgrund seiner Wahl durch den Landesparteitag vom 16. Januar 1999 nicht ordnungsgemäß besetzt ist. Das Landesparteigericht hebt in dieser Entscheidung hervor, dass wegen § 18 Abs. 3 Nr. 4 der damals geltenden Satzung des CDU-Landesverbandes B. sowie wegen § 6 Abs. 1 PGO der Landesparteitag zur Wahl der Mitglieder des Gemeinsamen Kreisparteigerichts nicht befugt gewesen sei.

Durch Beschluss des Landesparteitags vom 31. März 2001 wurde die Landessatzung in § 28 Abs. 1 (jetzt § 48 Abs. 1) wie folgt geändert:

„Für die Kreisverbände wird ein Gemeinsames Kreisparteigericht nach § 2 Abs. 3 der Parteigerichtsordnung mit Sitz in P. errichtet. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern; sie werden vom Landesparteitag für vier Jahre gewählt.“

In § 31 Abs. 2 Nr. 5 (jetzt § 30 Abs. 2 Nr. 5) wurde die Bestimmung aufgenommen:

„Der Landesparteitag wählt die Mitglieder des gemeinsamen Kreisparteigerichts (§ 48).“

Die in § 18 Abs. 3 Nr. 4 der alten Landessatzung enthaltene Bestimmung, wonach die Wahl der Mitglieder des Kreisparteigerichtes den Kreisparteitagen oblag, wurde gestrichen.

Außerdem beschloss der Landesparteitag, und zwar durch einen gesonderten einfachen Beschluss, „die Errichtung eines Gemeinsamen Kreisparteigerichts und die Wahl durch den Landesparteitag“ und wählte die Mitglieder dieses Gerichts.

Die ursprünglichen drei Antragsteller haben die Auffassung vertreten, dass in der Zeit vom 13. November 1997 bis zum 15. Januar 1999 kein Gemeinsames Kreisparteigericht existiert habe, da die am 12. November 1994 für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitglieder des Gemeinsamen Kreisparteigerichts nicht nach Ablauf von drei Jahren, sondern erst wieder am 16. Januar 1999 gewählt worden seien. Die von dem Gemeinsamen Kreisparteigericht in dem Zeitraum vom 13. November 1997 bis zum 15. Januar 1999 getroffenen Entscheidungen seien daher nichtig.

Die ursprünglichen drei Antragsteller haben beantragt,

festzustellen, dass alle unanfechtbaren Entscheidungen des Gemeinsamen Kreisparteigerichts, die in dem Zeitraum vom 13. November 1997 bis einschließlich 15. Januar 1999 ergangen sind, nichtig sind.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er hat die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gerügt, da es sich bei der begehrten Entscheidung nicht um Rechtsfragen des Landesverbandes handele.

Der verbliebene Antragsteller hat außerdem vorgetragen, dass die vom Landesparteitag am 31. März 2001 beschlossenen Satzungsänderungen weder mit dem Gesetz über die politischen Parteien (PartG) noch mit der Parteigerichtsordnung (PGO) vereinbar seien. Die in der neuen Satzung bestimmte Errichtung eines einzigen Gemeinsamen Kreisparteigerichts verstoße gegen § 14 Abs. 1 Satz 2 PartG, da in dieser Bestimmung im Plural von der Bildung „Gemeinsamer Schiedsgerichte“ die Rede sei, und diese auch nur als Ausnahme vorgesehen seien. Das in § 2 Abs. 2 PGO verbrieftete Recht der Kreisverbände, eigene Kreisparteigerichte zu bilden, werde durch die kraft Satzung erfolgte Errichtung eines Gemeinsamen Kreisparteigerichts und die Zuordnung der Wahl der Mitglieder an den Landesparteitag beseitigt, solange sich

dieser weigere, die neuen Satzungsbestimmungen rückgängig zu machen. Die Satzungsbestimmung, wonach die Wahl der Mitglieder des Gemeinsamen Kreisparteigerichts durch den Landesparteitag erfolge, verstoße auch gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 PGO, da nach dieser Bestimmung diese von den Parteitagen ihrer jeweiligen Organisationsstufe zu wählen seien.

Der Antragsteller hat hierzu den Antrag gestellt,

festzustellen,

- a) dass die angegriffenen Satzungsänderungen der Landessatzung bezüglich der Zuordnung des Wahlrechts der Kreisparteigerichte zu den Landesparteitagen nichtig sind,
- b) dass in Rechtsfolge hieraus das Gemeinsame Kreisparteigericht auf CDU-Landesverbandsebene B. auf dem Landesparteitag am 31. März 2001 durch das satzungsrechtlich falsche Gremien gewählt wurde, diese Wahl unzulässig und unwirksam war und das Gemeinsame Kreisparteigericht somit erneut am 31. März 2001 nicht wirksam in sein Amt berufen wurde und daher nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

Die übrigen Antragsteller haben insoweit keine Anträge gestellt.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Landesparteigericht der CDU B. hat durch den angefochtenen Beschluss den Antrag der Antragsteller auf Feststellung der Nichtigkeit aller unanfechtbaren Entscheidungen des Gemeinsamen Kreisparteigerichts, die in dem Zeitraum vom 13. November 1997 bis einschließlich 15. Januar 1999 ergangen sind, als unzulässig zurückgewiesen. Es hat ferner auf Antrag des Antragstellers festgestellt, dass § 28 Abs. 1 Satz 1 Satzung des CDU-Landesverbandes B. gegen § 2 PGO verstößt und daher nichtig ist. Im Übrigen hat es den Antrag des Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Landesparteigericht ausgeführt, dass es dem Antragsteller bezüglich des Feststellungsantrages, die Entscheidungen des Gemeinsamen Kreisparteigerichts vom 13. November 1997 bis einschließlich 15. Januar 1999 seien nichtig, an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis gefehlt habe.

Bezüglich des weiteren Feststellungsantrages des Antragstellers hat das Landesparteigericht im Wege der Auslegung zunächst festgestellt, dass sich der Antragsteller gegen die Errichtung eines Gemeinsamen Kreisparteigerichts durch die Satzung an sich wende, die er für gesetz- und satzungswidrig halte. Dieser Antrag sei zulässig und teilweise auch begründet.

Die Bildung eines Gemeinsamen Kreisparteigerichtes für die CDU des Landesverbandes B. sei zulässig, da gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 PartG für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden könnten. Entgegen der Auffassung des Antragstellers könne ein Gemeinsames Kreisparteigericht für den gesamten Landesverband gebildet werden.

Die Bildung eines Gemeinsamen Kreisparteigerichts kraft Satzungsbestimmung sei jedoch mit § 2 Abs. 2 und 3 PGO nicht vereinbar und daher nichtig. Nach § 2 Abs. 3 PGO könnten die Landesverbände durch Beschluss des Landesparteitags bestimmen, dass für mehrere Kreisverbände ein Gemeinsames Kreisparteigericht errichtet werde, nicht aber durch ihre Satzung. Die Errichtung eines Gemeinsamen Kreisparteigerichts durch Satzungsbestimmung beschneide das Recht der Kreisverbände, eigene Parteigerichte zu errichten. Läge eine Satzungsbestimmung vor, müsste ein Kreisverband, der ein eigenes Kreisparteigericht errichten wolle, zunächst eine 2/3 Mehrheit auf Landesebene schaffen, um einen satzungsändernden Beschluss auf einem Kreisparteitag herbeizuführen. Dies sei durch § 2 Abs. 3 PGO nicht gedeckt.

Soweit der Antragsteller die neuen Satzungsbestimmungen für nichtig halte, weil die Mitglieder des Gemeinsamen Kreisparteigerichtes durch den Landesparteitag zu wählen seien, könne dem Antragsteller jedoch nicht gefolgt werden. Zwar bestimme § 6 Abs. 1 PGO, dass die Mitglieder der Kreisparteigerichte von den Parteitag ihrer jeweiligen Organisationsstufe zu wählen seien, diese Regelung gelte jedoch dann nicht, wenn in einem Landesverband nur ein Gemeinsames Kreisparteigericht für alle Kreisverbände gebildet worden sei.

Dieser mit Gründen versehene Beschluss ist den Antragstellern am 14. November 2001 und dem Antragsgegner am 9. November 2001 zugestellt worden. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 19. November 2001, das am 21. November 2001 eingegangen ist, Beschwerde beim Bundesparteigericht eingelegt. Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2001, das am 9. Dezember 2001 eingegangen ist, ebenfalls Beschwerde beim Bundesparteigericht eingelegt.

Der Antragsteller beschränkt sich in seiner Beschwerde auf den Beschluss-Tenor zu II., wonach § 28 Abs. 1 Satz 1 (jetzt § 48 Abs. 1 Satz 1) der Satzung des CDU-Landesverbandes B. gegen § 2 PGO verstoße und daher nichtig sei sowie auf die Zurückweisung seines Antrags im Übrigen. Er verzichtet ausdrücklich auf die Weiterbehandlung seines Antrages auf Feststellung, dass alle unanfechtbaren Entscheidungen des Gemeinsamen Kreisparteigerichtes im Zeitraum vom 13. November 1997 bis einschließlich 15. Januar 1999 nichtig seien. Sein Antrag zum Beschwerdepunkt II. zielt darauf ab, festzustellen, dass die Wahl zum Gemeinsamen Kreisparteigericht der CDU B. nicht dem Landesparteitag, sondern den Kreisparteitagen zustehe und dass es kein Gemeinsames Parteigericht für alle Kreisverbände geben könne. Außerdem verstoße es gegen § 6 Abs. 1 PGO, wenn die Mitglieder von Kreisparteigerichten durch den Landesparteitag gewählt würden.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass § 28 Abs. 1 letzter Halbsatz (jetzt § 48 Abs. 1 letzter Halbsatz) sowie § 31 Abs. 2 Nr. 5 (jetzt § 30 Abs. 2 Nr. 5) der neuen Landessatzung B. angesichts der dieser Landessatzung vorgehenden Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 PGO nichtig sind, solange nicht zuvor die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 PGO durch einen Bundesparteitag geändert wurde und daraus folgend die am 31. März 2001 durch den B.-Landesparteitag erfolgte Wahl des Gemeinsamen Kreisparteigerichts nichtig ist.

Der Antragsgegner beantragt,

1. die Beschwerde des Antragstellers zurückzuweisen,
2. den Beschluss des Landesparteigerichts zu ändern und den Antrag des Antragstellers, festzustellen, dass § 28 Abs. 1 letzter Halbsatz (jetzt

§ 48 Abs. 1 letzter Halbsatz) der Satzung des CDU-Landesverbandes B. nichtig ist, zurückzuweisen.

Der Antragsgegner führt aus, dem Anliegen des Antragstellers sei schon mit Beschluss des Landesparteigerichts entsprochen worden. Im Übrigen hält er den Antragsteller durch die angegriffene Satzungsbestimmung nicht unmittelbar für betroffen. Vielmehr würde der Antragsteller eine abstrakte Normenkontrolle begehren, die von der VwGO nur in Sonderfällen zugelassen sei.

Im Übrigen ist der Antragsgegner der Auffassung, dass § 48 Abs. 1 der Landessatzung keineswegs § 6 Abs. 1 PGO widerspreche und sowohl § 48 als auch § 30 Abs. 2 Nr. 5 der Landessatzung rechtmäßig seien. Entsprechende Vorschriften befänden sich auch in den Satzungen der CDU-Landesverbände H., S.-A., S., T. und B.-W. sowie B. und H.. Im Übrigen stelle § 48 Abs. 1 der Landessatzung lediglich eine Auffangbestimmung dar, die nicht verhindere, dass die Kreisverbände in B. weiterhin die Möglichkeit hätten, eigene Kreisparteigerichte einzuführen. Dafür bestehe zwar kein praktisches Bedürfnis; dies sei jedoch jederzeit möglich. Mithin schaffe § 48 Abs. 1 der Landessatzung lediglich die Möglichkeit zur Bildung eines Gemeinsamen Kreisparteigerichtes. Diese Vorschrift schließe jedoch nicht die Bildung eigener Kreisparteigerichte aus.

II.

Die Beschwerden sind form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die Beschwerde des Antragstellers kann jedoch keinen Erfolg haben; sie ist unzulässig. Soweit der Antragsteller seine Beschwerde gegen den Beschluss des Landesparteigerichtes auf weitere Gründe stützt, die ebenfalls zur Nichtigkeit des neugeschaffenen § 28 Abs. 1 (jetzt § 48 Abs. 1) führen, ist seine Beschwerde unzulässig, weil ihm insoweit das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Soweit seine Beschwerde die Schaffung des Gemeinsamen Kreisparteigerichtes in B. durch den Landesparteitag vom 31. März 2001 betrifft, ist seine Beschwerde ebenfalls unzulässig, weil sich für den Antragsteller kein Anspruch auf eine abstrakte Normenkontrolle der Satzung oder des sonstigen Rechts des Landesverbandes aus § 13 Abs. 1 Ziff. 6 PGO ergibt.

Daraus ergibt sich gleichzeitig, dass die Beschwerde des Antragsgegners in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des § 48 der Landessatzung zulässig und begründet ist.

Die Austragung rechtlicher Auseinandersetzungen vor den Parteigerichten setzt – wie in allen Gerichtsbarkeiten – ein Rechtsschutzbedürfnis voraus; der bei Gericht rechtsschutzsuchende Antragsteller muss persönlich in seinen Rechten verletzt, konkret betroffen sein, um ein schutzwürdiges berechtigtes Interesse zur Anrufung des Gerichts zu haben. Das allgemeine Betroffensein von dem Regelwerk über die Rechte und Pflichten aus der Parteisatzung, dem jedes Mitglied in gleicher Weise ausgesetzt ist, reicht zur Begründung eines schutzwürdigen Interesses an der Anrufung der Parteigerichtsbarkeit nicht aus.

Dies gilt auch für einen Ortsverband. Die Errichtung von Kreisparteigerichten ist nicht Sache des Ortsverbandes, sondern Angelegenheit der Kreisverbände. Daher kommt eine unmittelbare Betroffenheit des Ortsverbandes im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Das allgemeine Betroffensein von dem Regelwerk über die Rechte und Pflichten aus der Parteisatzung, dem jedes Mitglied und auch jede Institution der CDU in gleicher Weise ausgesetzt sind, reicht zur Begründung eines schutzwürdigen Interesses an der Anrufung der Parteigerichtsbarkeit nicht aus. Es kann dahingestellt bleiben, ob einer der weiteren ursprünglichen Antragsteller eine persönliche Betroffenheit vorweisen konnte; der Ortsverband kann es nicht. Die Beschlussfassung über die politische und rechtliche Gestaltung des Satzungsrechts gehört zu den Aufgaben der politischen Willensbildung durch die dafür ausschließlich zuständigen Parteitage (vgl. § 1 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 PartG). Der Rechtsweg zu den Parteigerichten ist dafür nicht vorgesehen und auch nicht eröffnet. In die Satzungsgebungskompetenz der Parteitage kann gerichtlich nicht eingegriffen werden; das verbietet schon der Grundsatz der Gewaltenteilung. Eine gerichtliche Überprüfung der Gültigkeit von Satzungsbestimmungen durch die Parteigerichtsbarkeit setzt daher zwingend voraus, dass es sich im jeweiligen Einzelfall um ein zulässiges Parteigerichtsverfahren handelt, wie z.B. bei Anfechtung von Wahlen, Aufstellung von Kandidaten, das jeweils zur persönlichen Betroffenheit führen kann. Ein abstraktes Normenkontrollverfahren ist ebensowenig gegeben wie eine Popularklage (BPG 5/89). Daher waren die Anträge des Antragstellers als unzulässig zurückzuweisen.

Der Beschwerde des Antragsgegners war stattzugeben, die Beschwerde des Antragstellers war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Dr. Bonde

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Siebeke

gez. Dr. Dany

Ausgefertigt:

Berlin, 30. September 2002

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU